Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 130/2026
vom 12. November 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8715

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 34, 35 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)* und 37 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », erhoben von Grégory Simon.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Pierre Nihoul und den referierenden Richtern Emmanuelle Bribosia und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicola Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die am 29. Juni 2026 auf der elektronischen Plattform des Gerichtshofes hinterlegt wurde, erhob Grégory Simon Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 34, 35 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)* und 37 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2025).

Am 14. Juli 2026 haben die referierenden Richter Emmanuelle Bribosia und Frank Fleerackers in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT

II. *Rechtliche Würdigung*

(…)

B. Beurteilung durch den Gerichtshof

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung der Artikel 34, 35 Buchstaben *b)*, *c)* und *d)* und 37 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen ».

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage muss mit einer Klageschrift beim Gerichtshof eingereicht werden (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch diese Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage bestimmen zu können, und andererseits darauf, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

B.4. Laut der Klageschrift hängen nur zwei « Befragungen » mit Vorschriften zusammen, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet. Erstens ersucht die klagende Partei den

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT

Gerichtshof zu prüfen, « ob der Behandlungsunterschied, der angesichts des Elternteils, der Schuldner ist, eingeführt wird, auf einer objektiven und sachlichen Rechtfertigung im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung beruht ». Zweitens ersucht sie ihn zu prüfen, « ob der insbesondere in Artikel 172 der Verfassung verankerte Grundsatz der Gleichheit vor der Steuer es erlaubt, dass ein Steuerpflichtiger progressiv auf einen ansteigenden Einkommensteil, der ihm endgültig entzogen wird, besteuert wird, ohne dass die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme mit hinreichender Genauigkeit erwiesen sind ». Aus der Klageschrift geht des Weiteren jedoch hervor, dass die zwei vorerwähnten « Befragungen » nicht Gegenstand spezifischer Darlegungen oder Formulierungen in der Form von deutlich identifizierten Klagegründen sind, sodass die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht erfüllt sind.

Der Begründungsschriftsatz ermöglicht es nicht, die Klageschrift anders auszulegen. Im Übrigen obliegt es der klagenden Partei nicht, in ihrem Begründungsschriftsatz die Klagegründe zu ändern, die sie selbst in der Klageschrift verfasst hat. Ein Beschwerdegrund, der in einem Begründungsschriftsatz angeführt ist, sich aber von demjenigen unterscheidet, der in der Klageschrift angeführt wird, stellt somit einen neuen Klagegrund dar und ist nicht zulässig.

B.5. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. November 2026.

Der Kanzler, Der Präsident,

Nicolas Dupont Pierre Nihoul

NICHT VERBESSERTE ABSCHRIFT